Prüfstelle für Sachkundeprüfungen, Verhaltenspädagoge „Hund“
Internet: www.hundeschule-muehbrook.de **e-mail: ernst@hundeschule-muehbrook.de**

Schleswig - Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

Bearbeiterin: Dörte Schönfelder

Ernst Hoff,
gerichtlich & behördlich
anerkannter Sachverständiger

Bordesholmer Weg 6, 24582 Mühbrool
Tel. 04322/9618 Fax: 04322/7977
Auto Tel.: 0171/5279842

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Meine Zeichen	Mein Schreiben vom	Mühbrook
L 215	**01.Juli 2004**	**EH – Sa V 2004**	**„Stellungnahme „**	**12.07.2004**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4730 neu

Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz (GefHG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3471

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie baten mich mit Ihrem Schreiben vom 01.Juli 2004 um fachlich orientierte Stellungnahme zum obig genannten Entwurf.
Da uns hier in der **Verwahrungsstation „für gefährliche Hunde“** die Problematik mit auffälligen und gefährlichen Hunden seit Bestehen der jetzt noch geltenden Gefahrhundeverordnung sehr wohl bekannt ist, möchten wir sehr gerne zum Entwurf eines Gefahrhundegesetzes praxisnahe Auskunft und Anregung zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit geben.

Erlauben Sie mir jedoch zur besseren Einschätzung unserer/ meiner Arbeit als gerichtlich und behördlich anerkannter Sachverständiger unseren Fachbereich einmal vorzustellen.

Ich, Ernst Hoff, geb. 09.02.1950. wohnhaft Bordesholmer Weg 6, 24582 Mühbrook befasse mich seit mehr als 20 Jahren mit der Ausbildung /Umerziehung und Beurteilung
von Problem- und Gefahrhunden.

Am 30.05.2002 wurde ich von der zuständigen Ordnungsbehörde zum behördlich und gerichtlich anerkannten Sachverständigen benannt, der nach § 7 Abs. 2 der Gefahrhundeverordnung Sachkunde vermitteln und bescheinigen darf.
Ich habe in meiner Hundeschule & Prüfstelle (Verwahrungsstelle) für Kat.-Hunde immer mehr mit diesen Problemhunden und deren Haltern zu tun.
Seit Bestehen der Gefahrhundeverordnung werden hier von mir regelmäßig Sachkunde – Seminare mit Wesensbeurteilungen der Hunde durchgeführt (siehe hierzu Terminplan – Angebote im Internet unter www.hundeschule-muehbrook.de).
Die praxisorientierte Ausbildung umfasst Theorie und Praxis, in ganz besonderen Fällen wird auch

eine Ausbildung vor Ort angeboten.
Aufgrund unserer Erfolge werden wir (unser Trainingsteam) von den Behörden, Polizei, Tierärzten und Amtstierärzten regelmäßig beauftragt in Sachen gefährlicher Hunde zu helfen.

Seit geraumer Zeit werde ich von mehreren Ämtern und Amtstierärzten sowie Gerichten zur Erstellung von Gutachten herangezogen. Für betroffene, auffällig gewordene Hundehalter werden dann auf behördliche Anordnung **Fachseminare und Wesensbeurteilungen** für deren Hunde durchgeführt.

Aus diesem Grund möchte ich gleich auf einen Punkt des Gesetzesentwurfes aufmerksam machen und folgende Anregung geben:

Zu § 11 (Wesenstest)
Die Aufgabe, entsprechende Wesenstest durchzuführen sollte neben den fachkundigen Tierärzten (die eine Sonderausbildung nach Vorgabe der Tierärztekammer durchlaufen haben auch anderen fachlich spezialisierten und hochqualifizierten, von den Behörden zugelassenen Sachverständigen übertragen werden die auf jahrelange Erfahrung in Theorie und Praxis zurückgreifen können.
Fachseminare und Wesensbeurteilung werden ohnehin schon diesen vom Gericht zugelassenen Sachverständigen übertragen.

Außerdem sollten diese **fachbezogenen Gerichtsgutachter** zusätzlich durch die zuständige Behörde als **gesetzlich vereidigte Sachverständige** eingesetzt und in begrenzter Zahl die Sonderzulassung zur Durchführung der Wesenstest erhalten.

Begründung: Seit dem Bestehen der geltenden Gefahrhundeverordnung werden bereits amtlich angeordnete Fachseminare zwecks Sachkunde und Wesensbeurteilung regelmäßig von amtlich zugelassenen Sachverständigen praktiziert und durchgeführt. Offenbar besteht hier ein Bedarf, der auch von den Tierärzten und Amtstierärzten nicht aufgefangen werden kann .Die gesetzliche Vereidigung wurde bereits mehrfach von den Richtern anlässlich verschiedener Gerichtsverhandlungen angeregt.

Die Beurteilung hundlichen Verhaltens bedarf nicht der intensiven anatomischen Kenntnisse des Lebewesen „Hund“ wie sie Tierärzte in ihrer Ausbildung erlangen. Andererseits muss der Verhaltensbereich allgemeine gefasst bleiben, da Tierärzte sich nicht ausschließlich mit Hunden beschäftigen können. Die Situation ist bezogen auf Menschen etwa dem Verhältnis Arzt und Psychologe vergleichbar. Beides sind notwendige Berufsgruppen und ergänzen einander. Wir können in der Praxis auf eine Reihe erfahrener Hundeausbilder zurückgreifen, die auch die entsprechenden seriösen Qualifikationsnachweise vorlegen können. Es wäre unsinnig, ein solches Potential , das kurzfristig und zu äußerst geringen Kosten für das Land zur Verfügung steht, zu verschenken. Von der Tierärztekammer sollten die zugelassenen Sachverständigen anerkannt und mit einer Sondergenehmigung zur Wesensbeurteilung benannt und in den Listen aufgenommen werden.

Der Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Es bleibt unumstritten das zur öffentlichen Sicherheit ein solches Gesetz erforderlich und zu verabschieden ist.

Dieses sollte berücksichtigen:

- allgemeine Grundpflichten für den Umgang mit Hunden aller Rassen,
- es sollten keine Rasselisten aus bezeichneten Kreuzungen im Gesetz verankert werden.
- sondern generell für auffällig gewordene Hunde und deren Hundehalter entsprechend jeden Vorfalls reagiert und gehandelt werden.

- Eine Kennzeichnungspflicht sollte für alle Hunde bestehen und zwar so, dass die Kennzeichnung der Hunde grundsätzlich durch Chipnachweis im Impfpass ausreichend ist. Zur Prüfung gefährlicher Hunde im öffentlichen Bereich wäre es einfach und empfehlenswert, den bereits bestehenden und von uns herausgegebenen Sachkundeausweis **(siehe hierzu Anlage)** gesetzlich zu verankern. .Jeder Behördenvertreter und auch die Polizei hätten die wesentlich bessere Möglichkeit die Identität des Hundes und dessen Halters zu überprüfen, da der Hundehalter gesetzlich verpflichtet werden könnte den Pass mitzuführen.
  Anstelle leuchtenden, farbigen Halsbandes erscheint uns die Lösung eines Sachkundepasses mit Lichtbild von Hund und Halter als sinnvoller und identitätssicherer.
- Besondere Verhaltenspflichten im Umgang mit gefährlichen Hunden wie die Leinen- und Maulkorbpflicht außerhalb des befriedigten Besitztums halten wir für zweckmäßig, genau wie
- die Möglichkeit der Befreiung von der Maulkorbpflicht. Diese sollte grundsätzlich nur auf Grund eines erfolgreich abgelegten Wesenstest durch erfahrene und autorisierte, sowie praxisorientierte Sachverständige oder fachbezogene Tierärzte geschehen.
- Die Kosten für die erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Sachkunde, Zuverlässigkeit und Eignung sowie entsprechende Gutachten und für die Kennzeichnung gefährlicher Hunde, sowie Durchführung der Wesenstest können durch zugelassene Sachverständige **kostengünstig und zumutbar** für Hundehalter und Hundehalterinnen angeboten und angeordnet werde

Zu § 3
Absatz (3) Nr. 1
Was ist eine „über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder eine ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung“ wie in § 3 Abs. (3) Nr. 1 des Gesetzesentwurf festgeschrieben ???
Frage: Wer soll diese Eigenschaften feststellen ? Wie wird gewährleistet, dass diese Feststellung landeseinheitlich erfolgt?
Diese Ausführungen sind so nicht vertretbar und auch nicht so zu verwenden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Behörden mit solchen Allgemeinplätzen völlig überfordert sind.

Absatz (3) Nr. 3
Was ist unter einem Verhalten eines Hundes zu verstehen, das „Menschen ängstigt“, wie in diesem Absatz aufgeführt ?
Hier müsste das Fehlverhalten eines Hundes klarer und deutlicher definiert und verständlicher Dargestellt werden. Derartig unklar gefasste Begriffe führen nur zu Verwaltungsunsicherheit und in der Bevölkerung zu einem Ansteigen der Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Absatz 5
In Absatz 5, der die Prüfung eines gefährlichen Hundes behandelt, sollte aufgeführt und ergänzt werden, die Begutachtung (Wesenstest) des Hundes **von vereidigten, gerichtlich und behördlich anerkannten Sachverständigen** in Zusammenarbeit mit den Tierärzten (Amtstierärzten) ausführen zu lassen – wie es bereits erfolgreich seit 2 ½ Jahren praktiziert wird. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiese

Inwieweit sind sachverständige Personen oder Einrichtungen, wie bisher in § 7 Abs. 2 der derzeit geltenden Gefahrhundeverordnung aufgeführt und in § 8 des Gesetzesentwurfes berücksichtigt worden ? Denn schließlich arbeiten die Behörden bereits seit Bestehen der Landeshundeverordnung durch entsprechende Anordnungen mit den von den Behörden zugelassen Sachverständigen erfolgreich zusammen.
Wer legt fest, welche Einrichtung die Sachkundeprüfung wie bisher abnehmen darf ?
Dieser Passus wurde leider gänzlich vergessen, denn es kann ja wohl kaum richtig sein, Sachverständige zu benennen, und diese dann im Gesetzesentwurf unberücksichtigt zu lassen.

Weiter sind folgende Kriterien gänzlich außer acht gelassen:

Nach welchen Kriterien soll eine Nachweisprüfung zur Führung eines gefährlichen Hundes abgenommen werden und wie wird sicher gestellt, dass eine solche Prüfung einheitlich gewährleistet werden kann ?

1. Es kann nur so sein, dass im Rahmen solcher Prüfung einheitliche Vorgaben erarbeitet werden und hier behördlich anerkannte Sachverständige unterstützend einzusetzen sind, weil diese als qualifizierte Hundetrainer durch ihre jahrelange Praxisarbeit und Erfahrung mit Hunden das erforderliche Grundwissen besitzen. Nur durch den Einsatz dieser vorhandenen Potentiale an Fachwissen kann kurzfristig und kostengünstig effektives Handeln zur Gefahrenabwehr gewährleisten.

2. Geringerer Verwaltungsaufwand bei Behörden und Veterinärämtern, weil das Potential schon da ist und auch die notwendigen Vorleistungen bereits erbracht hat.

Zu § 7 Abs. (1) Nr. 4

ist diese sehr gewagte Ausführung zu beanstanden : Wer und aufgrund welcher Grundlagen wird beurteilt, dass Personen „aufgrund geringer körperlicher Kräfte“ einen Hund nicht sicher führen können, wie in § 7 Abs. (1) Nr. 4 des Gesetzes regelt ?

Danach dürfte kein Mensch ein Pferd führen, da die körperlichen Voraussetzungen nie ausreichen. Anders ausgedrückt: Vieles ist beim Führen von Hunden genauso Technik wie beim Führen von Pferden .Ziel jede Ausbildung ist, den Hund (oder das Pferd) eben nicht über Körperkraft zu führen sondern als „Team Mensch Hund“, in dem der Mensch die Vorgaben gibt.

Ich denke diese Ausführung in § 7 Abs. (1) Nr. 4 des Gesetzes überflüssig und sehr unzutreffend formuliert.

Zu § 8 Absatz (2)
Hier ist folgende Ergänzung zu empfehlen:
Behördlich anerkannten Sachverständigen weiterhin zu genehmigen, anderen Personen Sachkunde vermitteln und bescheinigen zu dürfen, wie es bereits in der geltenden Hundeverordnung genehmigt ist und auch erfolgreich praktiziert wird.

Zu § 9
Folgender Ergänzungsvorschlag:
Hier sollten alle Haftpflichtversicherer angeregt werden **Hunde, egal welcher Rasse,** eine Staffelversicherung ähnlich wie im Kfz. Bereich anzubieten.
Denn wer auffällig geworden ist und nachweislich somit einen gefährlichen Hund hält, der soll auch mehr bezahlen.
Andersrum Hundehalter, welche ihren Hund ordnungsgemäß halten und führen sollten eine entsprechende Vergünstigung erhalten und für ihr Verhalten zum Schutze der öffentlichen Sicherheit auf diesem gut denkbaren Wege belohnt werden. (Wäre auch ein schönes Modell für die Hundesteuer)

Zu § 10 Absatz 4

Empfehlung und Änderung:
Eine besonders auffallende leuchtende farbige (hellblaues Halsband) Halsung ist auf gar keinen Fall zu empfehlen.

Begründung: Panikmache und Ängstigung sowie Verwirrung in der Bevölkerung könnte zu schwerwiegenden Übergriffen und Falscheinschätzungen führen.

Es ist dazu noch zu befürchten, dass solche Hunde wieder in höherer Anzahl abgeschoben werden und hierdurch den Behörden in ganz besonderer Weise weit aus höhere Kosten auf längere Sicht entstehen. Tierheime und Verwahrungsstellen sind ohnehin schon überlastet und würden dann mit größter Wahrscheinlichkeit in kaum vermeidbare Engpässe geraten.

Medienwirksamer wäre, wie bereits auf freiwilliger Basis praktiziert, ein schon existierender und behördlich zum Teil schon anerkannter Sachkundepass (siehe hierzu Anlage) mit Lichtbild des Hundes zusammen mit seinem Hundehalter.
Auf diesem Sachkundepass sind des weiteren persönliche Daten des Hundes (Chip Nr. oder Täto.Nr.) und Prüfstelle leicht zu überprüfen.

Begründung:
Jeder Beauftrage der Behörde oder die Polizei hätten es denkbar einfach entsprechende Überprüfungen unkompliziert durchzuführen.

Zu § 11
Die Durchführung von Wesenstest
sollte wie bereits beschrieben auf **vereidigte behördlich zugelassene Sachverständige** in direkter Zusammenarbeit mit den Veterinären (wie bisher bereits praktiziert) ergänzt und durch eine Sonderzulassung durch die Tierärztekammer gewährt werden.

Zu § 13
In § 13 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes ist der Hundehalter gehalten, die „ ihren Hund betreffenden Unterlagen vorzulegen".
Welche Auskünfte und Unterlagen vorzulegen sind, ist hier jedoch nicht ordentlich geregelt.
In der Begründung heißt es lediglich, dass „alle" Unterlagen vorzulegen sind.
Hier müsste mindestens in der Begründung genauer definiert werden, welche Unterlagen genau vorzulegen sind.

Ich / wir würden uns freuen, wenn diese auf Erfahrungswerten aufgebauten Anregungen Ihnen behilflich sein mögen und Ihre Zustimmung finden würde.
Gerne stehe ich Ihnen auch persönlich zu weiteren Fragen hilfreich zur Verfügung und würde mich auch auf Wunsch zu einem entsprechenden Termin auch einladen lassen.

Anlage: Muster Sachkundeausweis, wie er bereits herausgegeben wird !" aus Seminarordner
Muster Sachkundebescheinigung (Nathali Hoff) aus Seminarordner

Mit freundlichen Grüßen.

Gez. *Ernst Hoff*

.....
Ernst Hoff, behördlich und gerichtlich zugelassener Sachverständiger

PRIVATE HUNDESCHULE MÜHBROOK
ERNST HOFF
INTERESSENGEMEINSCHAFT FÜR HUNDE

Teilnahmebescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, das

Nathali Hoff
mit ihrer Herdenschutzhündin „Lassi“
die Wesensprüfung bestanden hat

und am

Seminar: „Schulungsseminar“

Sachkunde – Lehrseminar für Hundehalter

Sonntag, den 27. Juni 2004
in Mühbrook

teilgenommen hat.

Thema: Sachkundeseminar

Tierschutz- und artgerechte Hundehaltung
Das Recht um den Hund: Verordnungen & Gesetze
Hundehalterhaftpflicht – Beratung und Aufklärung
Sachkundeprüfung nach Prüfbogen des Sachverständigen

.....
Verhaltenspädagoge „Hund“ &
Sachverständiger Ernst Hoff
der anderen Personen Sachkunde vermitteln und
im Sinne des § 7 Abs. 2 der Gefahrhundeverordnung
bescheinigen darf

Sachkundeausweis

Anne Hoff
mit
Rocco
Boxer-Mischling
Rüde
WT 01.06.1999

HM-0020-0015-5217

(Bitte wenden)

Dieser Pass wurde ausgestellt von der

Hundeschule Mühbrook

für die erfolgreich bestandene
Sachkundeprüfung für Hunde und
Hundehalter nach §7 der
Gefahrhundeverordnung des Landes
Schleswig-Holstein.

08.10.2000
Datum

Prüfer, Leiter Hundeschule

Sachkundeausweis
Nathali Hoff
mit
„Zorro“
Herdenschutzhund
Rüde, WT 23.06.2000

Chip: 1112223330067

HM-0050-001-552200

Dieser Pass wurde ausgestellt von der
Hundeschule Mühbrook
v. behördlich zugelassenen
Sachverständigen Ernst Hoff
für die erfolgreich bestandene
Sachkundeprüfung

12.09.2004 Prüfer, Sachverständiger

Hundehalterpass
Nathali Hoff
mit
„Lassi“
Herdenschutzmischl.
Hündin, WT 24.09.2000
Chip: 000111222333000

HM-0060-007-10000

Dieser Pass wurde ausgestellt von der
Hundeschule Mühbrook
v.behördlich anerkannten
Sachverständigen Ernst Hoff
für den erfolgreich bestandenen
Hundeführerschein

11.09.2004 Prüfer, Sachverständiger

Hinweis: Dieser neu von mir überarbeitete Sachkundeausweis und Hundehalterpass wurde von mir den zur Zeit geltenden rechtlichen Bestimmungen angepasst.

Alle von mir vorher verfassten und erstellten Pässe verlieren zwar nicht ihre Gültigkeit, werden jedoch in der alten Form nicht mehr ausgestellt und vergeben.

Für den von mir eigens entworfenen und erstellten Sachkundepass und dem Hundehalterpass behalte ich mir das alleinige Urheberrecht vor!

Nachdruck, Vervielfältigung, Änderungen bedürfen ausdrücklich meiner Zustimmung und ist somit für Dritte verboten.

Mühbrook 07.10.2004

Gez. *Ernst Hoff*
behördlich + gerichtlich zugelassener Sachverständiger